



## Friedhofsgebührensatzung

### für den Friedhof Saaleck

### **im Evangelischen Kirchengemeindeverband Kösen-Saaleck**

Der Gemeindekirchenrat des Evangelischen Kirchengemeindeverbandes Kösen-Saaleck hat aufgrund von § 44 Absatz 1 des Kirchengesetzes Kirchengesetz über die evangelischen Friedhöfe in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Friedhofsgesetz - FriedhG) vom 20. November 2020 (ABl. EKM 2020 S. 228), in seinen Sitzungen am 23.08.2023 und 07.08.2024 die folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Ruhefristen<sup>1</sup>**

Für den Friedhof in Saaleck gelten folgende Ruhefristen:

1. für Erdbestattungen 20 Jahre,
2. für Urnenbestattungen 20 Jahre.

#### **§ 2 Gebühren**

(1) Die in dieser Gebührensatzung mit einer Gebühr belegten Leistungen sind ausschließlich dem Friedhofsträger vorbehalten.

(2) Tarife:

1.	<b>Grabberechtigungsgebühren</b>	<b>Euro</b>
Erwerb des Nutzungsrechts entsprechend der Zuordnung im Gesamtplan jeweils pro Jahr der Nutzung		
1.1	<b>Erdgrabstätten</b>	
1.1.1	<b>Erdwahlgrabstätte, einstellig</b>	<b>23,00</b>
	(1 Sarg und Aufbettung bis zu 2 Urnen)	
1.1.2	<b>Erdwahlgrabstätten, mehrstellig</b>	<b>46,00</b>
	(2 Särge und Aufbettung bis zu 4 Urnen)	
1.2	<b>Kindergrabstätten</b>	
1.2.1	<b>Erdwahlgrabstätten für Kinder, je Grabstelle</b>	
1.2.1.1	Erdwahlgrabstätten für Kinder vor Vollendung des 2. Lebensjahres	<b>10,00</b>



1.2.1.2 Erdwahlgrabstätten für Kinder ab Vollendung des 2. Lebensjahres bis vor Vollendung des 12. Lebensjahres 20,00

**1.3 Urnengrabstätten**

- |       |   |       |
|-------|---|-------|
| 1.3.1 | Urnengrabstätten, einstellig (1 Urne)   | 21,00 |
| 1.3.2 | Urnengrabstätten, zweistellig (2 Urnen) | 42,00 |
| 1.3.3 | Urnengrabstätten, vierstellig (4 Urnen) | 84,00 |

**1.4 Reservierungen / Verlängerungen**

**1.4.1 Reservierung**

Wird ein Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte ohne zeitgleiche Anmeldung einer Bestattung vergeben (§ 22 Absatz 5 FriedhG), wird ab dem Zeitpunkt der Nutzungsrechtsvergabe die jährliche Grabberechtigungsgebühr nach den Tarifstellen 1.1., 1.2. und 1.3. erhoben.

**1.4.2 Verlängerung**

Ist bei Bestattungen auf einer Erd- oder Urnenwahlgrabstätte, an der bereits ein Nutzungsrecht besteht, zur Einhaltung der Ruhefrist die Verlängerung des Nutzungsrechtes erforderlich, wird für die Verlängerungszeiträume, die ganze abgeschlossene Jahre umfassen, die jährliche Grabberechtigungsgebühr nach den Tarifstellen gemäß 1.1., 1.2. und 1.3. sowie für Verlängerungszeiträume, die weniger als ganze Jahre umfassen, für jeden abgeschlossenen Monat ein Zwölftel der jährlichen Grabberechtigungsgebühr nach den Tarifstellen gemäß 1.1., 1.2. und 1.3. erhoben.

**2. Friedhofsunterhaltungsgebühr** 12,00  
(je Jahr und je Grabstelle, für die ein Nutzungsrecht besteht)

Hinweise zu den Berechnungen:

Erdwahlgrabstätte, mehrstellig (2 Grabstellen) = 24,00 €

Urnengrabstätte, vierstellig (4 Grabstellen) = 48,00 €

**3. Nutzung Friedhofskapelle / Trauerhalle** 110,00

**4. Verwaltungsgebühren**

**4.1 Zulassung von Gewerbetreibenden**  
(Steinmetze, Bestatter, Gartenbaubetriebe, Fotografen)

**4.1.1 Zulassung von Gewerbetreibenden einmalig / für 1 Jahr** 15,00



4.1.2	<b>Zulassung von Gewerbetreibenden für 3 Jahre</b>	<b>40,00</b>
4.1.3	<b>Ablehnung / Rücknahme / Widerruf einer Zulassung</b>	<b>20,00</b>
	(auch Widerruf einer Zulassung für Rednerinnen und Redner gemäß § 19 Absatz 3 Satz 4 FriedhG); pro Vorgang	
4.2	<b>Bearbeitung Antrag auf Ausgrabung / Umbettung; pro Vorgang</b>	<b>50,00</b>
4.3	<b>Antragsverfahren; pro Vorgang</b>	<b>15,00</b>

(3) Für die der Umsatzsteuerpflicht unterliegenden Gebührenpositionen wird zusätzlich die gesetzliche Umsatzsteuer erhoben und separat im Gebührenbescheid ausgewiesen. Leistungen, die der Umsatzsteuer unterliegen, sind entsprechend gekennzeichnet (\*zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Fassung, 19% Stand 2021).

### **§ 3 Gewerbliche Leistungen**

Für nicht in dieser Gebührenordnung aufgeführte Leistungen gewerblicher Art (z.B. Gießen, Sauberhalten, Bepflanzung, gärtnerische Arbeit) richtet sich das Entgelt nach einer besonderen Entgeltordnung bzw. dem Angebot der Friedhofsverwaltung.

### **§ 4 Inkrafttreten**

Die vorstehende Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung (öffentliche Bekanntmachung), jedoch nicht vor dem 01.09.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt außer Kraft die Gebührensatzung vom 17.11.1994 maßgebend für die Anwendung ist der Tag der Zusage der Leistung.

**Hinweis:** Die vorstehend benannte Friedhofsgebührensatzung des Kirchengemeindeverbandes Kösen-Saaleck wird umgehend (Amtsblatt oder ortsüblicher Kurier) öffentlich bekannt gemacht und als Aushang am Friedhof ersichtlich für alle Nutzungsberechtigten angebracht.



Friedhofsträger:

Bad Kösen, 27.8.24

Ort, den



Hans

Vorsitz des Gemeindekirchenrates

Maiorina Waser

Mitglied des Gemeindekirchenrates

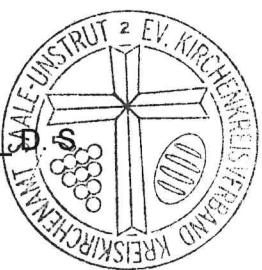
Genehmigungsvermerke:

Kirchenkreisverband Kreiskirchenamt

Saale-Unstrut

Merseburg,  
30.10.2024

Ort, den



Gottfried Flammiger

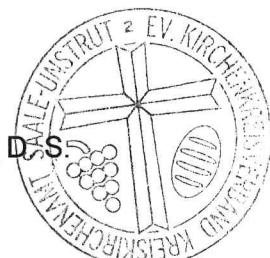
Amtsleiter, Gottfried Flammiger

Ausfertigung:

Die vom Gemeindekirchenrat des Kirchengemeindeverbandes Kösen-Saaleck am 24.08.2023 und am 07.08.2024 beschlossene Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof in Saaleck wurde dem Kirchenkreisverband Kreiskirchenamt Saale-Unstrut Standort Merseburg als zuständiger Aufsichtsbehörde angezeigt. Die Aufsichtsbehörde hat am \_\_\_\_\_.2023 unter dem Aktenzeichen 500/530/531/FH025 vorstehend genannter Ordnung die Kirchen aufsichtliche Genehmigung erteilt.

Merseburg,  
30.10.2024

Ort, den



Gottfried Flammiger

Amtsleiter, Gottfried Flammiger